

Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Braunfels e.V.

Verein für die Geschichte des Solmser Landes

✉ D 35619 Braunfels, Obermühle 1 (Museum) / Fürst-Ferdinand-Straße 4b (Archiv)
📧 archiv@stadtmuseum-obermuehle.de www.stadtmuseum-obermuehle.de

Satzung der Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft Braunfels e.V. Verein für Geschichte des Solmser Landes

gegründet 1951

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, „Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Braunfels e.V.“ - Verein für Geschichte des Solmser Landes“-.
2. Die Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Braunfels e.V. hat ihren Sitz in Braunfels und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Braunfels e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erforschung der Geschichte der Stadt Braunfels, ihrer Stadtteile und des Solmser Landes
- b) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse
- c) Betreuung und Ausbau des historischen Archivs und der Bibliothek
- d) Betrieb des Stadtmuseums Obermühle, Betreuung und Ausbau der Sammlungen des Stadtmuseums Obermühle
- e) Mitwirkung bei Veranstaltungen im Sinne geschichtlicher Beiträge zur Stadt Braunfels, ihrer Stadtteile und des Solmser Landes
- f) Beratung der städtischen und kommunalen Körperschaften zur Geschichte der Stadt Braunfels, ihrer Stadtteile und des Solmser Landes
- g) Mitwirkung bei der Stadtbildpflege der Stadt Braunfels und ihrer Stadtteile

- h) Mitarbeit im Hessischen Museumsverband
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zur Pflege der Heimatgeschichte
2. Die Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Braunfels e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung von Auslagenersatz an Mitglieder ist gegen Vorlage diesbezüglicher Nachweise zulässig. Mitglieder können bei Bedarf, soweit dies angemessen und aufgrund der haushaltsrechtlichen Situation des Vereins möglich ist, pauschal eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.: 26a EStG erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand in einer Sitzung vor dem Zahlungszeitpunkt. Der Vorstand ist diesbezüglich mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
 5. Annehmlichkeiten können, soweit dies aufgrund der haushaltsrechtlichen Situation des Vereins möglich ist, geleistet werden. Anlässe und Beträge ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; über die Annahme entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Beschwerdeentscheidungen werden schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Löschung im Handelsregister oder einem vergleichbaren Rechtsakt unabhängig von seiner Bezeichnung oder durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Der Vorstand übersendet dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Kopie des Ausschlussantrages mit Begründung. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit der Zustellung wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Anstelle eines Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung drei gleichberechtigte Vorsitzende als Team wählen. In diesem Falle sind keine weiteren stellvertretenden Vorsitzende zu wählen.
2. Die Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich aus außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzende oder die Vorsitzenden (Team) gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Gesamtvorstandssitzung
 - d) Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes
 - e) Durchführung regelmäßiger (monatlicher) Vorstandssitzungen
 - f) Durchführung und Leitung regelmäßiger (mindestens vierteljähriger) Gesamtvorstandssitzungen
 - g) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - h) Aufnahme von Mitgliedern
5. Der Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den (die) Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
7. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, die Protokolle müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - c) Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
 - d) Unterschrift des Protokollführers
 - e) Nach der Annahme des Protokolls ist das Protokoll vom Vorsitzenden/Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
8. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes informiert sind und mit Mehrheit der Beschlussvorlage schriftlich zustimmen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, über die der Gesamtvorstand zu informieren ist und in dem Falle, dass hiervon Aufgaben des Gesamtvorstandes und/oder dessen Mitglieder berührt werden, zur Abstimmung vorgelegt werden müssen.
10. Wir an der Stelle eines Vorsitzenden ein gleichberechtigtes Team gewählt, ist ein Organisationsplan zwingend vorgeschrieben. Dieser muss dem Gesamtvorstand zur Kenntnis gebracht werden.

§ 7 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Gesamtvorstand gehören alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an.
4. Der Gesamtvorstand beschließt nach den Vorgabe der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen organisatorischen Fragen der Arbeitsgemeinschaft. Die Einberufung und Leitung der Gesamtvorstandssitzungen obliegt dem (den) Vorsitzende. Die Sitzungstermine sind mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu machen, bei Bedarf kann der Vorstand kurzfristig (7 Tage) einladen, wenn sichergestellt ist, dass alle erreichbaren Mitglieder informiert sind. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine Gesamtvorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen. Die Sitzungen sind für Mitglieder und geladene Gäste öffentlichen, wenn die Versammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Gesamtvorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Der Gesamtvorstand wirkt beim Ausschluss von Mitgliedern mit.
7. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes können besondere Aufgaben aus einzelnen Arbeitsbereichen zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die sind:
 - Leitung des Geschäftsbetriebes
 - Leitung des Museumsbetriebes
 - Leitung des Archivbetriebes
 - Organisation der Turmpostille
 - Hochzeiten

- Gebäude- und Anlagewartung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Bücherei
- Bewirtschaftung
- Fachberater ohne besondere Aufgaben

Neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sollten in der Regel nicht mehr als 8 Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft; sie bestimmt die grundsätzliche Vereinsarbeit und beschließt oder delegiert alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen auf Grund rechtlicher oder satzungsgemäßer Vorgaben obliegen.

Dies sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über gestellte Anträge

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringlichen Gründen beschließt, oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch E-Mail, Vorankündigung in der Vereinszeitung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch Abdruck in den Braunfelser Stadtnachrichten und in der örtlichen Presse einberufen. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden. Für die Einhaltung der Form und Frist zählt die Einladung per E-Mail. Auf die übrigen Einladungsformen besteht kein Rechtsanspruch. Allein das Datum der Absendung der E-mail beim Absender ist maßgebend für die Fristbestimmung. Der Tag der Absendung zählt für die Fristberechnung voll mit. Die Mitgliederversammlung ist frei, Satzungsänderungen in ihrem Sinne zu gestalten.
Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Diese und weitere in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung müssen mit 2/3 Mehrheit durch die Versammlung angenommen werden. Der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" ist hiervon ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandsteams geleitet. Die Versammlung kann an deren Stelle jedes anwesende Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

5. Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter/Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen, muss dies angewendet werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Wenn ein Mitglied in Personalfragen geheime Abstimmung fordert, ist diesem Antrag zu folgen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, für die Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der (die) Vorsitzende(n), dann die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl nicht erreicht, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter des Wahlausschusses durch Ziehung eines Loses. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes können, wenn kein Widerspruch erfolgt, in gemeinsamer Wahl gewählt werden.
8. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen; es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder (Anwesenheitsliste)
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) Abstimmungsergebnisse (Zahl der Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), Art der Abstimmungsergebnisse
 - g) Anträge an die Mitgliederversammlung
 - h) Satzungsänderungsanträge
 - i) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8(6) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem andren Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst vorzugsweise für den selben Zweck, wie in § 2 Ziff. 1 dieser Satzung dargestellt.

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 27. März 2020 in der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 27. März 2020 in Kraft
3. Durch die Annahme dieser Satzung wird die bisher gültige Satzung ungültig.

Braunfels, den 21. August 2020

Vorsitzender (Burkhard Steinhauer)

Vorsitzender (Gerhard Ihlow)

Vorsitzender (Rudi Deusing)